

Kehrichtheizkraftwerk(KHK) St. Gallen

Entsorgungskonzept für medizinische Abfälle

Basis

- Vollzugshilfe für die Entsorgung von medizinischen Abfällen, BUWAL 2004.

Definition

- Als medizinische Abfälle gelten alle Abfälle, die spezifisch bei Tätigkeiten im Gesundheitswesen anfallen.

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 17. April 1985.
- Weitere Gesetzliche Grundlagen: Siehe Anhang 1 der Vollzugshilfe für die Entsorgung von medizinischen Abfällen, BUWAL 2004

Grundsätzliches

- Da es sich bei den medizinischen Abfällen nicht um Siedlungsabfälle oder siedlungsabfallähnliche Abfälle handelt, die durch die öffentliche Hand entsorgt werden, liegt die Verantwortung für die Entsorgung dieser Abfälle beim Inhaber der Abfälle, also bei der jeweiligen Einrichtung des Gesundheitswesens (Art. 31c USG).
- Die Abgabe, der Transport und die Annahme der als Sonderabfälle eingestufteten medizinischen Abfälle erfolgt nach den Vorschriften der VeVA. So müssen z.B. die Abfallbehälter gekennzeichnet sein. Zur Entsorgung dürfen solche medizinische Abfälle nur an Empfänger abgegeben werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen.
- Für die Abgabe, Transport und Annahme von medizinischen Sonderabfällen müssen VeVA-Begleitscheine verwendet werden.
- Der Abfallinhaber hat dem KHK eine *Garantieerklärung* bezüglich korrekter Entsorgung der medizinischen Abfälle gemäss beiliegendem „Entsorgungskonzept für medizinische Abfälle“ abzugeben.
Die medizinischen Abfälle werden aus betrieblichen, sicherheitstechnischen und gesundheitlichen Aspekten weder visuell noch analytisch durch das KHK überprüft.
Bei Bedarf wird das KHK Spezialisten damit beauftragen, die Zulässigkeit der abgegebenen Abfälle anhand von Stichproben zu verifizieren.

Kehrichtheizkraftwerk (KHK) St.Gallen
Entsorgungskonzept für medizinische Abfälle

Gruppe	Bezeichnung	Entsorgungs- anlage	Anlieferart zu KHK	Anlieferort bei KHK	Gebinde zu KHK	Annahme- bedingung Bemerkung
A	Siedlungsabfälle	KHK St.Gallen	Sammeldienst Direktanlieferung	Bunker	Kehrichtsack	
B	Abfälle mit Kontaminations-/ Verletzungsgefahr					
B1	Abfälle mit Kontaminationsgefahr					
B1.1	Abfälle von Körperteilen, Organen und Geweben	Spezialver- brennung	-	-	-	<i>Keine Annahme bei KHK St.Gallen</i>
B1.2	Abfälle mit Blut, Sekreten und Exkreten	KHK St.Gallen	separat Direktanlieferung	Depot -Container	auslaufsichere, undurchsichtige Gebinde	- voranmelden - mit VeVA-Be - gleitschein (Code 180102)
B1 Aus- nahmen	Heftpflaster,Gipsverbände, Windeln, Binden usw. ohne Ansteckungsgefahr	KHK St.Gallen	Sammeldienst Direktanlieferung	Bunker	Kehrichtsack	Siedlungsabfall
B2	Abfälle mit Verletzungsgefahr (sharps)	KHK St.Gallen	separat Direktanlieferung	Depot -Container	stichfeste, auslaufsichere, undurchsichtige Gebinde	- voranmelden - mit VeVA -Be - gleitschein (Code 180101)
B3	Altmedikamente gemäss Empfängerbewilligung des Amtes für Umweltschutz St. Gallen	KHK St.Gallen	separat Direktanlieferung	Bunker	vorhandene Gebinde	- voranmelden - mit VeVA -Be - gleitschein (Code 180109)
B4	Zytostatika-Abfälle	Hochtempera- turverbrennung	-	-	-	<i>Keine Annahme bei KHK St.Gallen</i>
C	Infektiöse Abfälle	Spezialver- brennung	-	-	-	<i>Keine Annahme bei KHK St.Gallen</i>
D	Andere Sonderabfälle (Amalgamabfälle, Lösungsmittel, quecksiberhaltige Altgeräte, Neonröhren usw.)	Recycling, Spezialver- brennung	-	-	-	<i>Keine Annahme bei KHK St.Gallen Abgabe an be- willigte Em- pfängerbetriebe</i>